



GEMEINDE AMPFING

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 13.12.2022
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:15 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses Ampfing

ANWESENHEITSLISTE

Bürgermeister

Grundner, Josef

ordentliches Mitglied

Eisner, Alexander

Felbinger, Christian

Gantenhammer, Ottilie

Gillhuber, Stefan

Hargasser, Günter

Hell, Michael

ab Top 2.1 öT bis Top 7 öT

Huber, Marcel, Dr.

abwesend bei Top 6 öT

Kneißl, Bernhard

Kohlschmid, Hans-Peter

Naglmeier, Thomas

Sickinger, Rudolf

Steinböck, Dieter

Stöger, Rainer

Trautmannsberger, Katrin

ab Top 2.1 öT

Schriftführer

Wimmer, Hans

Verwaltung

Hell, Thomas

Wilhelm, Alois

Abwesende und entschuldigte Personen:

ordentliches Mitglied

Bubendorfer-Licht, Sandra

Himmelsbach, Rainer

Ott, Christian

Steinberger, Josef

Weiner, Andrea

Wimmer, Silke

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll
2. Bauanträge
 - 2.1 Bauvorhaben bzgl. FINr. 214/6, Gemarkung Ampfing - Neubau eines Wohngebäudes für 24 Menschen mit Behinderung - Am Wuhr
Vorlage: BVW/260/2022
 - 2.2 Bauvorhaben bzgl. FINr. 2115/2, Gemarkung Ampfing - Ersatzbau Wohnhaus und Neubau Nebengebäude, Garage mit Werkstatt und Schwimmbad - Reit 18
Vorlage: BVW/259/2022
 - 2.3 Bauvorhaben bzgl. FINr. 581/1, Gemarkung Stefanskirchen - Neubau eines Unterstandes für Brennholz - Heisting 7 a
Vorlage: BVW/261/2022
3. Anfrage bzgl. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 (Parzellen 26 - 28)
Vorlage: BVW/263/2022
4. Festsetzung von Marktsonntagen und Erlass einer Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen
Vorlage: HVW/271/2022
5. Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung 2021
Vorlage: FVW/264/2022
6. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushalt 2022
Vorlage: FVW/265/2022
7. Zuschuss Anna Hospizverein im Landkreis Mühldorf e.V.
Vorlage: FVW/270/2022

1. Bürgermeister Josef Grundner eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Protokoll

Das Protokoll der letzten öffentlichen Sitzung vom 22.11.2022 wurde den Gemeinderatsmitgliedern bekannt gegeben. Einwände werden nicht erhoben.

Ohne Beschlussfassung.:

2 Bauanträge

2.1 Bauvorhaben bzgl. FINr. 214/6, Gemarkung Ampfing - Neubau eines Wohngebäudes für 24 Menschen mit Behinderung - Am Wuhr

Sachverhalt

Der Orden „Barmherzigen Brüder“ beantragt auf dem Grundstück FINr. 214/6, Gemarkung Ampfing die Baugenehmigung für den Neubau eines Wohngebäudes für 24 Menschen mit Behinderung – Am Wuhr 15.

Rechtslage:

Das Vorhaben liegt im Innenbereich und ist nach § 34 BauGB zu beurteilen (Lage innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile). Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Sonderbau.

Übersicht:

Anwesen	Wandhöhe	Firsthöhe	Geschossigkeit
Neubau „Am Wuhr 15“	9,59 m	11,56 m	3
Martin-Greif-Str. 7 a	9,45 m	12,90 m	3
(Mehrfamilienhaus)			
Schweppermannstr. 16	12,00 m	13,50 m	3
(Mittelschule)			

Stellungnahme:

Das geplante Vorhaben fügt sich nach Ansicht der Verwaltung in die vorhandene Umgebungsbebauung ein.

Hinweise:

- Die Zufahrt erfolgt über die „Schulstraße“ und „Am Wuhr“. Die Bewohner werden täglich um ca. 7.00 Uhr mit 2 Kleinbussen abgeholt und zur Werkstätte gefahren. Nachmittags um ca. 17.00 Uhr erfolgt dann die Rückfahrt. Sollten Bewohner schon das Rentenalter erreicht haben, bleiben diese vor Ort. Dies sind derzeit 8 Personen.
- Die Stellplätze werden gemäß der GaStellV nachgewiesen. Erforderlich wären 3, geschaffen werden 9 Stellplätze.
- Ein Immissionsschutztechnisches Gutachten (Prognose und Beurteilung von Sportlärmmmissionen) liegt vor, wonach der „Sportlärm“ des angrenzenden Sportzentrums dem Bauvorhaben nicht entgegensteht.
- Der Brandschutznachweis wird extern von einem Prüfsachverständigen bescheinigt und dem Landratsamt nachgereicht. Der 2. Rettungsweg erfolgt über die eingebaute Außentreppe im

Süden.

- Das Dach- und Oberflächenwasser wird über Rigolen versickert.
- Bzgl. des Wasserhausanschlusses ist ein Wasserzählerschacht vorzusehen, da sich der Anschlussraum im Nebengebäude/Ostseite befindet. Die Kosten hierfür sind vom Antragsteller zu übernehmen.
- Die Nachbarbeteiligung wurde durchgeführt.

GRM Rainer Stöger erkundigt sich, ob ein Anschluss an die gemeindliche Hackschnitzelheizung möglich ist. Bürgermeister Josef Grundner verneint dies, da die Anlage bereits ausgelastet ist.

Beschluss

1. Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben bzgl. des Vorhabens auf FINr. 214/6, Gemarkung Ampfing -Am Wuhr 15- (Neubau eines Wohngebäudes für 24 Menschen mit Behinderung), wird erteilt.
2. Die Kosten bzgl. des Wasserzählerschachtes sind vom Antragsteller zu übernehmen.
3. Das Dach- und Oberflächenwasser ist auf dem Grundstück ordnungsgemäß zu versickern.

ungeändert beschlossen Ja: 15 Nein: 0

2.2 Bauvorhaben bzgl. FINr. 2115/2, Gemarkung Ampfing - Ersatzbau Wohnhaus und Neubau Nebengebäude, Garage mit Werkstatt und Schwimmbad - Reit 18

Sachverhalt

Der Eigentümer des Anwesens „Reit 18“, FINr. 2115/2, Gemarkung Ampfing beantragt die Baugenehmigung für die Errichtung eines Wohnhauses und Neubau eines Nebengebäudes, einer Garage mit Werkstatt und einem Schwimmbad in Reit 18.

Hinweis:

Das Anwesen wurde vor ca. 1 ½ Jahren erworben. Der Eigentümer ist hier seit Juli 2021 mit Hauptwohnsitz gemeldet. Das Haus macht einen bewohnten Eindruck.

Rechtslage:

„Reit 18“ liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Die rechtliche Beurteilung erfolgt nach § 35 BauGB. Somit wäre die Neuerrichtung eines gleichartigen Wohngebäudes an gleicher Stelle nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 grundsätzlich gegeben. Die Voraussetzungen gemäß Buchstabe a bis d liegen vor.

Weiterer Hinweis:

Es soll der Bestand (Bungalow), bis auf die Grundmauern abgerissen werden (Keller bleibt stehen) und durch ein „Kniestockhaus“ ersetzt werden. Weiter soll die Einzelgarage durch eine Doppelgarage mit Carport und Werkstatt und das bestehende kleine Gerätehaus durch ein größeres Nebengebäude (Gartengeräte und Fahrräder mit Sommerküche) ersetzt werden. Weiter ist noch ein Pool zwischen den beiden Nebengebäuden geplant.

Weitere Anmerkung:

- Da es sich hier um eine Außenbereichslage handelt, soll das äußere Erscheinungsbild sich in das Landschaftsbild einfügen. Ein „moderner“ Baukörper wirkt sich hier eher negativ aus.
- Die angrenzenden Nachbarn haben ihre Zustimmung erteilt.
- Das gesamte Dach- und Oberflächenwasser wird an den Bestand angeschlossen und auf dem Grundstück ordnungsgemäß versickert.
- Die erforderlichen Stellplätze sind vorhanden.

Nach dem Sachvortrag gibt es folgende Wortmeldungen:

GRM Rainer Stöger: Die Kubatur der Baukörper ist auf dem Grundstück möglich. Der geplante moderne Baukörper sollte ermöglicht werden, da sich dieser auch ins Ortsbild einfügt.

GRM Thomas Naglmeier: Die geplanten Gebäude entsprechen nicht einer ländlichen Bebauung und sollten an die Umgebung besser angepasst werden (Vordach wäre gut). Sie fügen sich nicht in das Ortsbild ein.

GRM Alexander Eisner: Das Bestandsgebäude (Bungalow) fügt sich bisher nicht ins Ortsbild ein. Das Bauvorhaben sollte wie beantragt ermöglicht werden. Es gibt auch an anderen Stellen im Ort bereits moderne Gebäude ohne Vordächer.

Beschluss

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag bzgl. Reit 18, FlNr. 2115/2, Gemarkung Ampfing (Ersatzbau Wohnhaus und Neubau Nebengebäude, Garage mit Werkstatt und Schwimmbad), wird erteilt.

Hinweis:

Auf ein moderates Erscheinungsbild ist zu achten, damit das Bauvorhaben sich nicht negativ auf das Landschaftsbild auswirkt.

ungeändert beschlossen Ja: 14 Nein: 1

2.3 Bauvorhaben bzgl. FlNr. 581/1, Gemarkung Stefanskirchen - Neubau eines Unterstandes für Brennholz - Heisting 7 a

Sachverhalt

Der Eigentümer des Anwesens Heisting 7 a, FlNr. 581/1, Gemarkung Stefanskirchen beantragt die Baugenehmigung für den Neubau eines Unterstandes für Brennholz.

Rechtslage:

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 2 BauGB (sonstiges Vorhaben) zu beurteilen. Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigen. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange ist nicht ersichtlich.

Hinweise:

- Eine Bedarfsbegründung für die Lagerung von Brennholz liegt vor.
- Die angrenzenden Nachbarn haben ihre Zustimmung zu diesem Vorhaben erteilt.
- Das anfallende Regenwasser wird an die Bestandsleitung angeschlossen.

Beschluss

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag bzgl. des Bauvorhabens Heisting 7 a, FlNr. 581/1, Gemarkung Stefanskirchen (Neubau eines Unterstandes für Brennholz), wird erteilt.

ungeändert beschlossen Ja: 15 Nein: 0

3 Anfrage bzgl. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 (Parzellen 26 - 28)

Sachverhalt

Nachdem die Gemeinde Ampfing die gemeindeeigenen Grundstücke im Baugebiet Nr. 51 „Schickinger Straße-Süd“ veräußert hat, stellen nun die neuen Eigentümer der Parzellen 26 – 28 den Antrag, dass Baufenster um 2 m nach Norden zu verschieben. Der Bebauungsplan sieht einen Abstand zur Kiefernstraße von 5 m vor. Die Antragsteller möchten, dass das Baufenster und damit der Abstand zur Kiefernstraße nur noch 3 m beträgt.

Begründung der Antragsteller:

Durch die geringe Grundstücksgröße (Einfamilienhaus 539 qm und Doppelhaushälfte 314 qm), verbleiben bei voller Ausschöpfung des Baufensters auf der Südseite nur noch 6 m. In einer bereits erfolgten Abstimmung mit der Verwaltung wurde den Bauwerbern in Aussicht gestellt

(vorbehaltlich der Zustimmung durch den Gemeinderat), die Baugrenzen im Norden um 1 m zu verschieben. Diese Baugrenzenüberschreitung wäre im Genehmigungsverfahren noch vertretbar. Einer Baugrenzenüberschreitung um 2 m stehen die Grundzüge der Planung entgegen und bedürfen einer Bebauungsplanänderung (Bauleitplanverfahren).

Gründe der Verwaltung die gegen eine Bebauungsplanänderung sprechen:

- Wenn im Norden nur mehr 3 m verbleiben, wird der Platz für die geforderten Bäume 1. und 2. Ordnung (Baumgrube 2 m * 2 m) oder Obstbäume (Baumgrube 1,5 m * 1,5 m) nicht mehr ausreichen. Lt. BGB ist bei Bäumen ab 2,00 m ein Abstand zu Nachbargrundstücken/Straße von 2,00 m einzuhalten. Lt. Festsetzung im Bebauungsplan: „.....die dargestellten Bäume stellen hinsichtlich ihrer Lage einen unverbindlichen Vorschlag dar ...“. Eine Grünstruktur in Ost-West-Richtung entlang der Straßen muss jedoch Berücksichtigung finden, da diese Bäume auch eine Minimierungsmaßnahme bzgl. des benötigten naturschutzrechtlichen Ausgleichsbedarfs darstellen.
- In diesem Baugebiet sind bereits 8 Doppelhaushälften (Parzellen 14 – 20) (Größe 7,63 m + 11,49 m) entsprechend den Bebauungsplanfestsetzungen genehmigt und bebaut worden. Bisher wurden alle Vorgaben eingehalten.
- Wenn die Baufenster bis auf 3 m an den öffentlichen Straßenbereich heranrücken, ist zwingend auch ein Baugrubenverbau (bzgl. Keller) vorzusehen. Die aktuelle Ausrichtung der Baufenster für Ein- und Doppelhäuser ist so ausgelegt, dass kein Nachweis der Standsicherheit erforderlich ist.
Berechnungsbeispiel: Abstand Baukörper zur Straße 5 m, Schutzstreifen 2 m bei über 12 t Gesamtgewicht (1 m bei bis 12 t) eines Fahrzeugs (Fahrbahn zur Baugrube) mit einer Baugrubentiefe von 3 m und einer Arbeitsraumbreite von mind. 0,50 m und bei einem Böschungswinkel von 45 Grad (bei nicht bindigen Böden) ist ein Abstand von ca. 5,50 m zum öffentlichen Straßenraum einzuhalten. Hier ist es schon erforderlich, dass ein Teilbereich der Straße mit Bauzaun abgesperrt werden muss.
- Bei Veränderungen von Baufenstern haben sich in letzter Zeit oft Probleme bzgl. der Nachbarbebauung aufgetan. Zudem wird der erforderliche Baugrubenverbau oft ignoriert. Beschädigungen durch Risse bzw. Setzungen am Straßenbaukörper sind die Folge.
- Für eine Bebauungsplanänderung ist die Beauftragung eines Planungsbüros erforderlich. Die Planungskosten werden voraussichtlich 2.000 € - 3.000 € betragen. Zudem ist von der Verwaltung das Bauleitplanverfahren durchzuführen.

Vorschlag der Verwaltung:

Ein Kompromiss wäre, den Baukörper um max. 1 m nach Norden zu verschieben, da damit die Grundzüge der Planung noch gewahrt bleiben. Weiter hätten die Bäume entlang der Straßen noch ausreichend Platz. Bzgl. der Baugrube ist auf die Standsicherheit zu achten (ein Baugrubenverbau wird regelmäßig erforderlich sein). Ein entsprechender Nachweis ist der Verwaltung vorzulegen.

Wortmeldungen nach dem Sachvortrag:

GRM Bernhard Kneißl: Der Wunsch der Grundstückseigentümer ist verständlich. Die Bedenken der Verwaltung sind nachvollziehbar. Es sollte aber trotzdem dem Wunsch der Antragsteller entsprochen werden.

GRM Alexander Eisner: Die Bedenken der Verwaltung sind zutreffend. Dem Antrag sollte trotzdem stattgegeben werden. Die erforderlichen Nachweise sind durch den jeweiligen Bauherrn zu erbringen. Auch eine Beweissicherung kann durch den Grundstückseigentümer durchgeführt werden. Der Beginn des Aushubs soll bei der Verwaltung angezeigt werden, damit eine Überwachung der Abgrabung möglich ist.

GRM Dr. Marcel Huber: Der Bauwerber hat die notwendigen Sicherungsmaßnahmen durchzuführen um ein Abrutschen der Straße zu verhindern. Das Risiko und die Kosten liegen bei den Grundstückseigentümern. Eine Pflanzung von Bäumen auf der Nordseite von Gebäuden ist ohnehin schwierig. Hier müssten ggf. auch Sträucher ausreichen.

Bauamtsleiter Alois Wilhelm: In der Praxis wird der erforderliche Baugrubenverbau aus Kostengründen oftmals nicht umgesetzt. Dadurch besteht die Gefahr, dass die Straße bricht. Auch

werden durch fehlende Sicherungsmaßnahmen Personen in der Baugrube gefährdet. Bei entstandenen Schäden an der Straße ist es oft schwierig den Verursacher zu benennen und Ansprüche durchzusetzen.

Beschluss

1. Einer Bebauungsplanänderung hinsichtlich der Verschiebung des nördlichen Baufensters um 2 m nach Norden wird nicht zugestimmt.

geändert beschlossen Ja: 1 Nein: 14

2. Die Kosten der Bauleitplanung gehen zu Lasten der Antragsteller.
3. Anfallende zusätzliche naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen gehen zu Lasten der Antragsteller.
4. Die Antragsteller sind auf den ggf. erforderlichen Baugrubenverbau (falls Keller gebaut wird) hinzuweisen.

ungeändert beschlossen Ja: 15 Nein: 0

4 Festsetzung von Marktsonntagen und Erlass einer Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen

Sachverhalt:

1. Marktsonntage:

Für das Jahr 2023 sollen folgende Sonntage als Marktsonntag in Ampfing festgesetzt werden:

- Sonntag, 12.03.2023 (Frühjahrsmarkt)
- Sonntag, 24.09.2023 (Wenzelsmarkt) und
- Sonntag, 05.11.2023 (Marktsonntag)

2. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag

Für das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag ist ein Verordnungserlass der Gemeinde Ampfing notwendig. Gemäß der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 10.11.2004 sollen vor dem Erlass der Rechtsverordnung der Einzelhandelsverband, die Gewerkschaften, die örtlichen Kirchen, die IHK, die Handwerkskammer und die Kreisverwaltungsbehörde gehört werden. Die Anhörung wurde durch Anschreiben der o.g. Institutionen am 16.11.2022 durchgeführt. Dabei wurden folgende Stellungnahmen abgegeben, die nun entsprechend des gemeindlichen Ermessens abgewogen werden müssen:

Deutscher Gewerkschaftsbund:

Begründung: Bei der Ermessensausübung sind die Versorgungsbedürfnisse der Besucher sowie die Interessen des Einzelhandels sorgfältig abzuwägen mit den besonderen Belangen des Sonn- und Feiertagsschutzes sowie des Arbeitsschutzes der in den Einzelhandelsbetrieben beschäftigten Arbeitnehmer.

Falls eine Sonntagsöffnung trotzdem zugelassen werden sollte, dann muss wenigstens die Offenhaltung auf den Ortskern bzw. an den Markt angrenzenden Verkaufsstellen, das Warenangebot auf den Nahrungsmittelbereich und die Öffnungszeiten außerhalb des Hauptgottesdienstes sowie zeitlich eng begrenzt werden.

Handwerkskammer für München und Oberbayern; Katholische Kirche:

Begründung: Die Handwerkskammer für München und Oberbayern sowie die Katholische Kirche erheben keine Bedenken, sofern das Einhalten der gesetzlichen Vorgaben sichergestellt wird.

Ermessensabwägung zu den negativen Stellungnahmen:

Die Belange der Kirchengemeinden am Ort werden durch die Festlegung der Öffnungszeiten außerhalb der Gottesdienstzeiten ausreichend berücksichtigt (13:00 – 17:00 Uhr).

Die Forderung, die Offenhaltung nicht pauschal auf das gesamte Gemeindegebiet auszuweiten, kann durch eine Begrenzung auf den Gemeindeteil Ampfing, ohne die Gemeindeteile Stefanskirchen und Salmanskirchen, erreicht werden.

Hinweis:

Die Frühjahrsschau der Firma „Gruber Landtechnik“ findet vom 11.03.2023 bis 12.03.2023 statt.

Bürgermeister Josef Grundner weist auf die abnehmende Bereitschaft des Einzelhandels hin, an Sonntagen die Geschäfte zu öffnen. Daher werden im Jahr 2023 nur noch 3 Märkte abgehalten (bisher 4). Ziel muss es sein, ein attraktives Marktleben anbieten zu können.

Von GRM Ottilie Gantenhammer wird die Reduzierung auf 3 Markttage positiv bewertet. Auch die Terminauswahl ist gut. Der im letzten Jahr neu initiierte „Wenzelsmarkt“ im September ist sehr attraktiv. Der Termin im September ist besser als ein Markt im Oktober, wo es regelmäßig eine höhere Konkurrenz mit Märkten in anderen Kommunen gibt.

Beschluss:

1. Für das Jahr 2023 werden die Märkte am 12.03.2023, 24.09.2023 und 05.11.2023 festgesetzt.
2. Es wird eine Verordnung mit folgendem Wortlaut erlassen:

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl I S. 744) zuletzt geändert durch Art. 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl I S. 1474), in Verbindung mit § 12 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. September 2022 (BayMBI. Nr. 555) erlässt die Gemeinde Ampfing folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Verkaufsstellen in der Gemeinde Ampfing dürfen anlässlich von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen an folgenden Sonntagen von 13.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein:

- am 12.03.2023 (Frühjahrsmarkt)
- am 24.09.2023 (Wenzelsmarkt) und
- am 05.11.2023 (Marktsonntag).

Das Offenhalten der Verkaufsstellen beschränkt sich auf das Gebiet des Gemeindeteils Ampfing.

§ 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in dem § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG vorliegen.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15.12.2021 außer Kraft.

ungeändert beschlossen Ja: 15 Nein: 0

5 Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung 2021

Sachverhalt

Die Jahresrechnung 2021 wurde von der örtlichen Rechnungsprüfung in der Zeit vom 12. bis 28. Oktober 2022 geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist im Bericht vom 30.11.2022 zusammengefasst (siehe Anlage).

Zur Klärung offener Prüfungsfeststellungen standen die Mitarbeiter des jeweiligen Sachgebiets mit allen angeforderten Unterlagen Rede und Antwort. Vom Rechnungsprüfungsausschuss war im Rahmen des Art. 106 der Gemeindeordnung in angemessener Weise zu prüfen, ob die vorgelegte Jahresrechnung 2021 durch beschlussmäßige Feststellung gebilligt werden kann.

An drei Sitzungstagen hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss mit der Jahresrechnung 2021 befasst. Die relevanten Einnahme- und Ausgabebelege wurden stichprobenartig geprüft. Die Überprüfung fand anhand der elektronisch erfassten Belege am PC statt.

Erstreckt hat sich die Prüfungstätigkeit vorwiegend

- a) darauf, ob die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind;
- b) auf die formale Richtigkeit, Vollständigkeit und Vollzähligkeit der Kassenanordnungen;
- c) auf die Übereinstimmung von Rechnungs-, Anordnungs- und Überweisungsbetrag;
- d) auf die Berücksichtigung von Einsparungen und Vergünstigungen (Skonti usw.).

Die Bücher wurden anhand Stichproben darauf überprüft, ob

- a) die Überträge stimmten;
- b) die Gebühren in entsprechender Höhe der Kosten- und Gebührensatzungen erhoben wurden;
- c) ausstehende Forderungen angemahnt wurden

Die Prüfung erstreckte sich auf das gesamte Spektrum der Verwaltungstätigkeit. Eine Auflistung der Prüfungsschwerpunkte ist im Anhang 1 des Prüfungsbericht aufgeführt.

Auch in diesem Jahr wurde auf eine gemeinsame Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses mit der Verwaltung verzichtet. Die noch offenen Punkte konnten durch elektronische Kommunikation geklärt bzw. einer weiteren Bearbeitung durch die Verwaltung zugeführt werden.

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Herr Bernhard Kneißl betont, dass es dem Ausschuss wichtig ist, mit „gesundem“ Menschenverstand einen Blick auf das Verwaltungshandeln der Gemeinde zu werfen und Optimierungsmöglichkeiten zu finden. Die gute Zusammenarbeit und Unterstützung durch die Verwaltung findet großes Lob. Der Verwaltung und dem Bürgermeister werden bescheinigt, die Aufgaben sehr ordentlich erledigt zu haben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, die Jahresrechnung 2021 der Gemeinde Ampfing gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festzustellen und der Verwaltung die Entlastung auszusprechen.

Beschluss

1. Gemäß Art. 102 Abs. 3 GO wird die Haushaltsrechnung für das Jahr 2021 wie folgt festgestellt:

	Verwaltungshaushalt in EUR	Vermögenshaushalt in EUR	Gesamthaushalt in EUR
Soll-Einnahmen	20.375.581,50	7.113.834,50	27.489.416,00
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	2.775.500,00	2.775.500,00
./. Abgang alte Haushaltseinnahmereste	0,00	1.378.185,60	1.378.185,60
./. Abgang alte Kasseneinnahmereste	59,90	0,00	59,90
<i>Bereinigte Soll-Einnahmen</i>	20.375.521,60	8.511.148,90	28.886.670,50
	Verwaltungshaushalt in EUR	Vermögenshaushalt in EUR	Gesamthaushalt in EUR
Soll-Ausgaben	20.375.521,60	5.124.538,60	25.500.060,20
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00	3.886.701,26	3.886.701,26
./. Abgang alte Haushaltsausgabereste	0,00	500.090,96	500.090,96
./. Abgang alte Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
<i>Bereinigte Soll-Ausgaben</i>	20.375.521,60	8.511.148,90	28.886.670,50
Unterschied (Fehlbetrag)	0,00	0,00	0,00

In den Rechnungsergebnissen sind enthalten:

Zuführung zum Vermögenshaushalt	4.461.243,18 EUR
Zuführung zum Verwaltungshaushalt	0,00 EUR
Überschuss nach § 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV	0,00 EUR
Rücklagenzuführung insgesamt (nicht aufgerechnet)	0,00 EUR

Die Rücklagenübersicht weist folgendes Ergebnis auf:

Zu Beginn des Jahres 2021 betrugen die Rücklagen	1.370.457,06 EUR
Im Laufe des Jahres entnommen	0,00 EUR
Im Lauf des Jahres wurden zugeführt	2,07 EUR
Stand der Rücklagen am Ende des Jahres 2021	1.370.459,13 EUR

Die Schuldenübersicht weist folgendes Ergebnis auf:

Schuldenstand zu Beginn des Jahres 2021	2.939.163,30 EUR
Neuaufnahmen	1.795.000,00 EUR
Tilgungen während des Jahres 2021	555.046,74 EUR
Stand am Ende des Haushaltsjahres 2021	4.179.116,56 EUR

2. Die Verwaltung wird entlastet.

ungeändert beschlossen Ja: 15 Nein: 0

6 Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushalt 2022

Sachverhalt

Der von der Kämmerei ausgearbeitete Entwurf einer Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2022 erhöht das Haushaltsvolumen im Verwaltungshaushalt um 1.162.524,00 EUR auf 22.003.298,00 EUR. Das Volumen des Vermögenshaushaltes erhöht sich um 977.650,00 EUR auf 9.326.950,00 EUR. Das Gesamtvolumen beläuft sich damit auf 31.330.248,00 EUR

Die wesentlichen Änderungen sind dem Vorbericht des Nachtragshaushaltes 2022 zu entnehmen.

Beschluss

Der vorliegende Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung für 2022 wird als Satzung erlassen und der Nachtragshaushaltsplan samt Stellenplan für 2022 mit den darin enthaltenen Ansätzen und Abschlusszahlen wird aufgestellt.

ungeändert beschlossen Ja: 14 Nein: 0

7 Zuschuss Anna Hospizverein im Landkreis Mühldorf e.V.

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 15.11.2022 hat der Anna-Hospizverein im Landkreis Mühldorf e.V. einen Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für das Jahr 2023 gestellt.

Im Antrag hat der Verein die Arbeit und Leistung für die Bürgerinnen und Bürger vorgestellt und auch die Finanzierung dargestellt (siehe Anlage).

Für das Jahr 2023 rechnet der Verein allerdings mit einem Defizit in Höhe von 250 – 350 TEUR. Daher beantragt der Verein einen Zuschuss bei allen Städten und Gemeinden im Landkreis Mühldorf a. Inn in einer Bandbreite von je 20 bis 50 Cent/Einwohner.

Der Landkreis Mühldorf a. Inn wird sich mit einem Fördersatz von 30 Cent pro Einwohner beteiligen. Daher wird von Verwaltung vorgeschlagen, sich an diesem Fördersatz ebenfalls zu orientieren. Bei einer Einwohnerzahl von 6.915 (Stichtag zum 01.01.2022) würde dies eine Förderung in Höhe von 2.074,50 EUR ergeben.

Zuletzt hatte der Verein von der Gemeinde Ampfing Förderungen im Jahr 2009 und 2010 erhalten. Darüber hinaus unterstützt die Gemeinde Ampfing die Tätigkeiten durch die kostenlose zur Verfügungstellung des Sitzungssaales für Beratungs- und Informationsgespräche.

GRM Bernhard Kneissl schlägt vor, einen Zuschuss von 50 Cent je Einwohner zu gewähren.

Beschluss

Dem Anna Hospizverein Mühldorf e.V. wird für das Jahr 2023 ein Zuschuss in Höhe von 0,50 EUR pro Einwohner gewährt.

ungeändert beschlossen Ja: 15 Nein: 0

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Josef Grundner um 20:15 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Josef Grundner
Erster Bürgermeister

Hans Wimmer
Schriftführung

